

Kinderschutz-Zentrum Westküste:

Postanschrift und Sekretariat:

Theodor-Storm-Straße 7, 25813 Husum

Tel 04841 6914-50

Fax 04841 6914-59

Email kinderschutz@dw-husum.de

Standorte sind:

Husum

Neustadt 49, 25813 Husum

Tel 04841 6914-50

Heide

Markt 34, 25746 Heide

Tel 0481 6837307

Niebüll

Schmiedestraße 11, 25899 Niebüll

Tel 04661 901966

Brunsbüttel

Koogstraße 61, 25541 Brunsbüttel

Tel 04852 391129

Unser Sekretariat ist zu folgenden Zeiten besetzt:

Montag bis Donnerstag 08:00 – 17:00 Uhr

Freitag 08:00 – 13:00 Uhr

Das Kinderschutz-Zentrum Westküste ist Mitglied in der
Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren.

www.kinderschutz-zentren.org



Kinderschutz-Zentrum Westküste

bietet an

Fachberatung

nach § 8a/8b

SGB VIII

Was ist eine Beratung nach §8a/8b SGB VIII?

Diese Beratung ist ein kostenfreies Angebot, das Ihnen dabei helfen soll einzuschätzen, ob im konkreten Fall eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Die Beratung hilft Ihnen, die Frage zu klären, wie Sie weiter vorgehen können um das Kindeswohl bestmöglich zu schützen.

Wann soll eine Beratung nach §8a/b SGB VIII nachgefragt werden?

Diese Beratung soll immer dann nachgefragt werden, wenn bei Ihnen der Verdacht aufkommt, bei einem Kind könnte das Kindeswohl gefährdet sein. Sie sollen bei jedem Fall aufs Neue eine Beratung in Anspruch nehmen. Sie können für denselben Fall mehrmals eine Beratung nach §8a/b SGB VIII in Anspruch nehmen, beispielsweise wenn Sie neue Informationen dazu gewonnen haben.

Wer ist aufgefordert eine Beratung nach §8a/b SGB VIII nachzufragen?

Die MitarbeiterInnen von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach SGB VIII, also der Kinder- und Jugendhilfe erbringen sind laut Gesetzestext **verpflichtet** eine Beratung nach §8a SGB VIII in Anspruch zu nehmen wenn sie den Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung haben. Beispiele hierfür sind MitarbeiterInnen von Heimeinrichtungen, Kindertagesstätten, Beratungsstellen.

Jeder andere Mensch, der mit Kindern oder Jugendlichen beruflich zu tun hat, **hat einen Anspruch** auf Beratung nach §8b SGB VIII, wenn der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorliegt. Der Ablauf der Beratung nach §8b SGB VIII ist identisch mit der Beratung nach §8a SGB VIII.

Für Menschen, die ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben (beispielsweise in Vereinen oder der kirchlichen Jugendarbeit) liegt keine entsprechende gesetzliche Regelung vor. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist in jedem Fall eine Beratung im Kinderschutz-Zentrum Westküste möglich.

Bei wem kann diese Beratung nach §8a/8b SGB VIII nachgefragt werden?

Jeder Landkreis ist selbst verantwortlich dafür, Fachkräfte zu benennen, die die Beratung nach §8a und 8b SGB VIII durchführen. Man nennt diese Fachkräfte „insoweit erfahrene Fachkräfte“, oft abgekürzt als „InsoFas“. Für die Kreise Dithmarschen und Nordfriesland sind die MitarbeiterInnen des Kinderschutz-Zentrums Westküste als InsoFas benannt worden.

Wie läuft so eine Beratung nach §8a/8b SGB VIII ab?

Sie schildern den Fall anonymisiert, prüfen anhand von Kriterien das Risiko einer Kindeswohlgefährdung sowie die Möglichkeit der Hilfeannahme der betroffenen Sorgeberechtigten. Sie schätzen die Kindeswohlgefährdung mit Hilfe der InsoFa ein und treffen Entscheidungen für nächste Schritte. Sie wägen beispielsweise ab, ob das Jugendamt hinzu zu ziehen ist oder besprechen, wie Sie ein Elterngespräch gestalten können.



Die insoweit erfahrenen Fachkräfte des Kinderschutz-Zentrums Westküste: v. l. n. r.: Hilde Schneider, Ursula Funk, Christine Wacker, Martin Sanders